

Satzung

Handballclub Rödertal e.V.

- die Rödertalbienen -

(HCR)

Präambel

Der HCR wurde am 01.03.2009 in Großröhrsdorf gegründet.

Die Ämter im HCR sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

Der HCR ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Der HCR handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sportes unvereinbar ist.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der HCR nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Handballclub Rödertal e.V. – die Rödertalbienen, abgekürzt HCR.
- (2) Sitz des HCR ist Großröhrsdorf und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kamenz unter der Nr. eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Davon abweichend beginnt das erste Geschäftsjahr am 01. März 2009 und endet am 30. Juni 2010.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des HCR ist die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsportes im Rödertal. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsportes im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- (2) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsportes mit wettkampfgebundenem und –ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote.
- (3) Teilnahme am Wettspielbetrieb (Meisterschaft und Pokal) des DHB und seiner Untergliederungen.
- (4) Durchführung von Maßnahmen zum Gewinnen neuer Mitglieder für den Verein und für den Handballsport.
- (5) Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern.
- (6) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern sowie Zeitnehmern und Sekretären.
- (7) Planung und Durchführung von Spielen und Turnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des HCR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der HCR ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und im Handball-Verband Sachsen e.V. (HVS) und erkennt deren Satzungen an.

§ 5 Vergütungen

- (1) Die Ehrenämter im HCR werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Funktionen/Ämter im HCR im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a, Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im HCR nach Abs.2 sowie die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und –ende trifft das Präsidium. Maßgebend ist die Haushaltslage. Vom Präsidium können Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschlossen werden.
- (5) Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anstellen. Die Geschäftsstelle wird nicht selbstständig tätig. Sie erhält Ihre Anweisungen vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter und Beschäftigten des HCR einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HCR entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto und elektronische Medien.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des HCR.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der HCR hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder/Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Organisationen und Firmen, die an der Förderung des Handballsportes im Rödertal interessiert sind.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich bei der Entwicklung und Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen, Beschlüsse und Maßnahmen der durch die Satzung und den Ordnungen des Vereins befugten Personen, Organen, Ausschüsse und Räte. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

- (3) Bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung
 - e) Tod
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an das Präsidium zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann vom Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verstößt.
 - b) einen Beitragsrückstand von mindestens zwei Halbjahresbeiträgen hat
 - c) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder
 - d) mehrfach gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen hat.
 Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt.
- (4) Der vorgesehene Ausschluss ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht der Anhörung vor der Beschlussfassung.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes ist mit Beschluss des Präsidiums möglich, wenn das Mitglied nicht mehr erreichbar ist.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem HCR ausgeschlossenen Mitglieds ist zulässig.
- (2) Über die Wiederaufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.
- (3) Ein Wiederaufnahmeantrag ist bei Wegfall der Ausschlussgründe oder frühestens sechs Monate nach Ausschluss möglich.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten
- (2) Voraussetzungen am Übungs- und Wettkampfbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des Vereinszweckes teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv und passiv
- (4) wahlberechtigt.
- (5) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur bei der Wahl des
- (6) Sprechers ihrer Jugendmannschaft und der Jugendsprecher des Vereins aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des HCR, sowie den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Präsidiums, der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB) sowie den Satzungen und Ordnungen des LSBS und des HVS.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder haben sich untereinander kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten.
- (4) Die Mitglieder sind zum termingerechten Entrichten der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- (5) Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden an Vereinseigentum bzw. im Auftrag des Vereines genutzter Sachen ist dem Verein zu ersetzen.

§ 12 Beiträge und Umlagen

- (1) Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember durch Bankeinzugsermächtigung zu entrichten. Das Präsidium kann für einzelne Mitglieder oder Mannschaften Barzahlung zulassen.
- (3) Umlagen können nur mit Zweckbindung und mit Zweidrittelmehrheit durch die anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Das Präsidium kann auf Antrag für Arbeitslose und in finanzielle Not geratene Mitglieder Beitragsermäßigung bzw. zeitlich befristete Beitragsbefreiung beschließen.
- (5) Die Mitglieder können den Verein mit Sach- und Geldspenden sowie unentgeltlichen Arbeitsleistungen zusätzlich fördern.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Kassenprüfer
 - d) der Beirat
 - e) Ausschüsse und Kommissionen
- (2) Voraussetzung für die Wahl in das Präsidium ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) In den Beirat sowie in Kommissionen und Ausschüsse können auch Nichtmitglieder durch das Präsidium berufen werden.
- (4) Beirat, Kommissionen und Ausschüsse werden durch das Präsidium berufen und sind dem Präsidium rechenschaftspflichtig.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Zeitraum August bis Oktober statt. Mindestens alle vier Jahre ist die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchzuführen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium. Sie ist
- (3) mindestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen.

- (4) In der Tagungsordnung müssen nachfolgende Tagesordnungspunkte enthalten sein:
 - a) Geschäftsbericht des Präsidiums zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 - b) Finanzbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Aussprache zu den Berichten
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahl des Präsidiums (bei Wahlversammlungen)
 - g) Änderung der Satzung (nur bei Erfordernis)
 - h) Beschlussfassung zu Beiträgen und Umlagen
 - i) Beschluss zum Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - j) Behandlung von Anträgen
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Alle Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Die Anträge können im Laufe eines Jahres spätestens jedoch drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Das Präsidium ist verpflichtet die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (7) In dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 25% der wahlberechtigten, volljährigen Mitglieder des Vereins gestellt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung kann abweichend von § 14 (3) sein.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
- (9) Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus drei bis acht Mitgliedern. Neben dem Präsidenten können bis zu vier Vizepräsidenten und weitere maximal drei Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Folgende Funktionen sind im Minimum zu besetzen:
 - Präsident
 - 1.Vizepräsident
 - Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister)
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und direkt gewählt. Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder kann im Block erfolgen.
- (3) Die Funktionszuordnung erfolgt durch Wahl im Präsidium. Das Präsidium ist befugt, bei Nichtbesetzung einzelner Präsidiumsfunktionen, geeignete Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren. Sie arbeiten bis zur nächsten Mitgliederversammlung „amtierend“ und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen.
- (4) Die Wahl des Präsidiums erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Das Präsidium bzw. einzelne Präsidiumsmitglieder können mit 2/3 Mehrheit zu jeder Mitgliederversammlung abberufen werden. Voraussetzung dafür ist ein frist- und satzungsgerechter Antrag zur Tagesordnung.
- (5) Das Präsidium bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- (6) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ausgaben über Euro 1.000,00 bedürfen der Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter.

- (7) Scheidet der Präsident aus, führt ein Vizepräsident als amtierender Präsident bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte. Die Reihenfolge der Vertretung regelt §15 (1), sofern das Präsidium keinen anderen Beschluss fasst. Tritt das Präsidium geschlossen zurück, so kann jedes Mitglied des Vereines unter Wahrung der Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Das Präsidium kann zur Organisation der Arbeit im Verein Ordnungen beschließen. Mindestens sind die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Jugendordnung zu beschließen.
- (9) Das Präsidium führt mindestens vierteljährlich Sitzungen durch. Die Einladung dazu erfolgt durch den Präsidenten oder zwei Vizepräsidenten.
- (10) Das Präsidium ist mit der Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und bei dessen Abwesenheit, die des Versammlungsleiters.
- (12) Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Beiräte, Kommissionen und/oder Ausschüsse bilden und Personen und Mitglieder dazu berufen.
- (13) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an alle Sitzungen/Beratungen der Beiräte, Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen.
- (14) Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Beirat, Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der HCR-Beirat unterstützt das Präsidium beim Schaffen und Erhalten der materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Ihm gehört mindestens ein Präsidiumsmitglied an.
- (2) Der Jugendausschuss wird vom Vizepräsident Nachwuchs geleitet. Der Jugendausschuss koordiniert das organisatorische Zusammenwirken aller Jugendmannschaften. Er organisiert sportliche und gesellige Veranstaltungen und unterstützt das Präsidium bei ausgewählten organisatorischen Aufgaben. Dem Jugendausschuss sollen mindestens ein Trainer/Übungsleiter, ein Jugendmannschaftssprecher und ein Elternvertreter angehören. Weitere Mitglieder regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Anzahl und die Terminierung der Sitzungen/Beratungen richten sich nach den Aufgaben. Sie können durch den jeweiligen Vorsitzenden eigenverantwortlich festgelegt werden. Von wichtigen Entscheidungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 17 Jugendmannschaftssprecher

- (1) Jede Jugendmannschaft wählt für das jeweilige Spieljahr bis zum 15. September einen Jugendmannschaftssprecher.
- (2) Alle Jugendmannschaftssprecher wählen bis 30. September den Jugendsprecher für das jeweilige Spieljahr.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Scheiden Kassenprüfer innerhalb der Wahlperiode aus, kann das Präsidium Kassenprüfer berufen. Zur nächsten Mitgliederversammlung müssen diese dann durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keine weitere Wahlfunktion haben.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung im Verein zu prüfen. Der Prüfbericht ist in Schriftform zu erstellen und von zwei Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- (4) Die Kassenprüfer bestätigen den Jahresabschluss des Schatzmeisters.
- (5) Etwaige Mängel sind dem Präsidium vor der Veröffentlichung mitzuteilen.

- (6) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in alle finanztechnischen Dokumente, Verträge, Kassenbücher und Belege zu gewähren.
- (7) Die Kassenprüfer geben zu jeder Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (8) Die Prüfung der Kasse und des Geschäftsjahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.
- (9) In begründeten Fällen von groben Verstößen gegen die Finanzordnung und die Kassenführung, können die Kassenprüfer vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen verlangen.

§ 19 Schlichtungsausschuss

- (1) Als Rechtsinstanz im HCR wird bei Bedarf durch das Präsidium ein Schlichtungsausschuss berufen. Bei der Berufung hat das Präsidium das Neutralitätsprinzip zu wahren.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.
- (3) Der Schlichtungsausschuss kann bei allen durch die Organe des HCR ausgesprochenen Strafen (wie zum Beispiel Sperren, Ausschlüsse, Geldbußen) angerufen werden.
- (4) Der Antrag bzw. die Beschwerde ist in Schriftform mit Begründung an den Präsidenten zu richten.
- (5) Der Schlichtungsausschuss ist innerhalb von 14 Tagen durch das Präsidium zu berufen. Er hat in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung zu fällen und diese dem Antragsteller und dem Präsidium in Schriftform zu übergeben

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Verbindlichkeiten des HCR haftet der HCR mit seinem Vermögen.
- (2) Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kassenprüfer haften nicht mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des HCR.

§ 22 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden auf der offiziellen Vereinswebsite im Internet, per E-Mail, per Fax oder per Aushang veröffentlicht.

§ 23 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des HCR kann nur auf einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des HCR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HCR zu je 50% an die Stadt Großröhrsdorf und die Gemeinde Brettnig-Hauswalde zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zugunsten der Entwicklung des Nachwuchssportes im Rödertal.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Handballclubs Rödertal am 01. März 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Kamenz in Kraft.

Großröhrsdorf, 01. März 2009